



Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 80/2023, in Verbindung mit §§ 61 Abs. 1, 62 Abs. 1 und 66 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 83/2023, fest, dass die Bergbahnen Silvretta Galtür GmbH & Co. KG (FN 019571g) als Anbieterin der Fernsehprogramme „Infokanal Galtür“ und „Panorama Galtür“
 - a. § 9 Abs. 4 iVm § 10 Abs. 7 letzter Halbsatz AMD-G idF BGBl. I Nr. 86/2015 dadurch verletzt hat, dass sie für das Jahr 2020 nicht sämtliche Änderungen in den Eigentumsverhältnissen bis zum 31.12.2020 der Regulierungsbehörde bekanntgegeben und insoweit für das Jahr 2020 keine vollständige Aktualisierung der in § 9 Abs. 2 genannten Daten vorgenommen hat;
 - b. § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 3. Satz AMD-G idF BGBl. I Nr. 55/2022 dadurch verletzt hat, dass sie für das Jahr 2021 bis zum 31.12.2021 und für das Jahr 2022 bis zum 31.12.2022 nicht sämtliche Änderungen in den Eigentumsverhältnissen der Regulierungsbehörde bekanntgegeben und insoweit für die Jahre 2021 und 2022 keine vollständige Aktualisierung der in § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G genannten Daten vorgenommen hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei den Rechtsverletzungen gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Im Rahmen der Aktualisierung für das Jahr 2022 gemäß § 9 Abs. 4 und 10 Abs. 7 AMD- idF BGBl. I Nr. 55/2022 gab die Bergbahnen Silvretta Galtür GmbH & Co. KG unter Bezugnahme auf einen vom 18.10.2016 datierenden Firmenbuchauszug bekannt, dass sich keine Änderungen im Rahmen der Eigentumsverhältnisse ergeben hätten. Dieser Firmenbuchauszug wurde auch im Rahmen der Aktualisierung für das Jahr 2021 vorgelegt.

Eine Einsichtnahme in das Firmenbuch mit Stichtag zum 31.12.2022 hat ergeben, dass sowohl im Jahr 2020 und 2021 als auch im Jahr 2022 Änderungen an den Beteiligungsverhältnissen der Bergbahnen Silvretta Galtür GmbH & Co. KG vorgenommen wurden, die im Rahmen der Aktualisierungen nicht bekanntgegeben wurden.

Mit Schreiben vom 31.03.2023 leitete die KommAustria daher gegen die Bergbahnen Silvretta Galtür GmbH & Co. KG gemäß §§ 61 Abs.1, 62 Abs.1 und 66 Abs. 1 AMD-G ein Rechtsverletzungsverfahren wegen Verletzung der Aktualisierungspflicht für die Jahre 2020, 2021 und 2022 ein und gab der Bergbahnen Silvretta Galtür GmbH & Co. KG Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit Schreiben vom 31.05.2023 nahm die Bergbahnen Silvretta Galtür GmbH & Co. KG Stellung und führte aus, dass die Änderungen Sterbefälle bzw. Schenkungen im „Familienbereich“ betroffen und daher am Kapital der Gesellschaft nichts geändert hätten. Sie werde der Aktualisierungsmeldung in Zukunft jedes Jahr einen aktuellen Auszug aus den Firmenbuch anhängen.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Bergbahnen Silvretta Galtür GmbH & Co. KG ist aufgrund der Anzeige vom 31.10.2014, protokolliert zu KOA 1.950/14-066, als Anbieterin der Kabelfernsehprogramme „Infokanal Galtür“ und „Panorama Galtür“ bei der KommAustria registriert.

Eine Einsichtnahme in das Firmenbuch mit Stichtag zum 31.12.2022 hat ergeben, dass sowohl im Jahr 2020 und 2021 als auch im Jahr 2022 Änderungen an den Beteiligungsverhältnissen der Bergbahnen Silvretta Galtür GmbH & Co. KG vorgenommen wurden, die im Rahmen der Aktualisierungen für das Jahr 2020 bis zum 31.12.2020, für das Jahr 2021 bis zum 31.12.2021 und für das Jahr 2022 bis zum 31.12.2022 nicht bekanntgegeben wurden. Im Detail stellen sich die Änderungen wie folgt dar:

Aufgrund der Amtsbestätigung in der Verlassenschaft nach Josef Anton Kathrein vom 13.07.2020, wurde dessen Kommanditanteil in Höhe von EUR 3.624,61 an Daniel Kathrein übertragen.

Mit Notariatsakt vom 18.12.2020 wurde der Kommanditanteil von Bruno Walter in Höhe von EUR 2.180,19 an dessen Sohn, Eduard Walter, übertragen.

Gemäß dem Eintragungsgesuch vom 22.12.2021 wurde der Kommanditanteil von Magnus Zangerle (verstorben am 09.11.2020) aufgrund einer Amtsbestätigung vom 29.07.2021 auf Christian Zangerle übertragen. Dessen Kommanditanteil erhöhte sich daher um EUR 1.453,46 auf EUR 4.453,46.

Mit Schenkungsvertrag vom 26.04.2022 wurde der Kommanditanteil von Margareth Walter in Höhe von EUR 10.174,20 an Sonja Ladner übertragen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellung hinsichtlich der von der Bergbahnen Silvretta Galtür GmbH & Co. KG bereitgestellten Kabelfernsehprogramme ergibt sich aus der entsprechenden Anzeige bei der KommAustria vom 31.10.2014, KOA 1.950/14-066.

Die Feststellungen betreffend die Änderungen in den Eigentumsverhältnissen basieren auf einer Einsichtnahme in das Firmenbuch und die dort einsehbaren, von der Bergbahnen Silvretta Galtür GmbH & Co. KG zum offenen Firmenbuch eingereichten Dokumente.

Die Feststellungen, dass die Bergbahnen Silvretta Galtür GmbH & Co. KG die gegenständlichen Eigentumsänderungen der KommAustria für das Jahr 2020 nicht bis zum 31.12.2020, für das Jahr 2021 nicht bis zum 31.12.2021 und für das Jahr 2022 nicht bis zum 31.12.2022 angezeigt hat und die Aktualisierungen in den Jahren 2020, 2021 und 2022 daher nicht vollständig waren, ergeben sich aus den Akten der KommAustria und blieben seitens der Bergbahnen Silvretta Galtür GmbH & Co. KG unbestritten.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KOG obliegt der KommAustria unter anderem die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über Mediendiensteanbieter nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.

Gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden. Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

4.2. Verletzung von § 9 Abs. 4 iVm § 10 Abs. 7 letzter Halbsatz AMD-G idF BGBl. I Nr. 86/2015 für das Kalenderjahr 2020 (Spruchpunkt 1.a.)

§ 9 AMD-G idF BGBl. I Nr. 86/2015 lautet auszugsweise (Unterstreichungen hinzugefügt):

„Anzeigepflichtige Dienste

§ 9. (1) *Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, sowie Anbieter von Mediendiensten auf Abruf, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen.*

(2) *Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Mediendiensteanbieters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. Darüber hinaus hat die Anzeige zu enthalten:*

- 1. im Falle eines Fernsehprogramms Angaben über die Programmgestaltung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktionen und darüber, ob es sich um ein Voll-, Sparten-, Fenster- oder Rahmenprogramm handelt sowie überdies die maximale Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang;*
- 2. im Falle eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf Angaben über den Programmkatalog, insbesondere den Umfang und die angebotenen Sparten und Sendungen;*
- 3. Angaben über den Verbreitungsweg und die Verfügbarkeit (Versorgungsgrad) des audiovisuellen Mediendienstes.*

(3) Betreiber eines elektronischen Kommunikationsnetzes haben der Regulierungsbehörde auf Verlangen die von ihnen verbreiteten oder weiterverbreiteten Fernsehprogramme (§ 3 Abs. 1) sowie die für diese verantwortlichen Mediendienstanbieter mitzuteilen. Betreiber eines elektronischen Kommunikationsdienstes haben der Regulierungsbehörde weiters auf Verlangen mitzuteilen, ob ein bestimmter audiovisueller Mediendienst von ihnen übertragen wird.

(4) Die Mediendienstanbieter haben die in Abs. 2 genannten Daten jährlich zu aktualisieren und bis 31. Dezember eines jeden Jahres der Regulierungsbehörde zu übermitteln. Die Regulierungsbehörde hat ein aktuelles Verzeichnis der Mediendienstanbieter zu führen und geeignet zu veröffentlichen. [...].

§ 10 AMD-G idF BGBl. I Nr. 86/2015 lautet – auszugsweise – wie folgt (Unterstreichung hinzugefügt):

„Mediendienstanbieter

§ 10. [...]

(7) Der Mediendienstanbieter hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentumsverhältnisse oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag oder der Anzeige der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Mediendienstanbieters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungsverpflichtungen unberührt. Änderungen der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung sind vom Fernsehveranstalter binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzuzeigen; für anzeigepflichtige Mediendienste gilt § 9 Abs. 4.

Gemäß § 9 Abs. 4 AMD-G idF BGBl. I Nr. 86/2015 haben Mediendienstanbieter die in § 9 Abs. 2 AMD-G idF BGBl. I Nr. 86/2015 genannten Daten der von ihnen bereitgestellten Dienste jährlich zu aktualisieren und bis 31. Dezember eines jeden Jahres der Regulierungsbehörde zu übermitteln. Davon erfasst sind auch die Eigentumsverhältnisse zum Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 AMD-G. Gemäß § 9 Abs. 4 iVm § 10 Abs. 7 AMD-G idF BGBl. I Nr. 86/2015 sind dabei auch Änderungen in den Eigentumsverhältnissen jener Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften bekannt zu geben, in deren direktem oder indirektem Eigentum der anzeigepflichtige Mediendienstanbieter steht.

In den Materialien (ErlRV 632 BlgNR 25. GP 4) zur Novelle BGBl. I Nr. 86/2015 heißt es dazu auszugsweise: *„Mit der Anpassung sollen zur Erleichterung für die Mediendienstanbieter die Meldepflichten bei Eigentumsänderungen reduziert werden. Künftig ist bei anzeigepflichtigen Diensten eine Meldung der Änderung der Eigentumsverhältnisse gegenüber dem Stand bei Erstattung der Anzeige (§ 9) nur mehr im Rahmen der jährlich vorzunehmenden Datenaktualisierung (§ 9 Abs. 4) erforderlich.“*

Ist keine (vollständige) Aktualisierung und Übermittlung von Daten bis 31. Dezember erfolgt, hat die KommAustria ein Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung zu führen. Es besteht kein

Ermessen, von der Einleitung eines Rechtsverletzungsverfahrens Abstand zu nehmen. Es ist insoweit auch unerheblich, aus welchen subjektiven, der Sphäre des Mediendienstanbieters zuzurechnenden Gründen keine Aktualisierung erfolgt ist oder ob zu einem späteren Zeitpunkt eine Aktualisierung erfolgt ist. Abzustellen ist ausschließlich auf die Frage des objektiven Vorliegens eines Verstoßes. Fragen einer „subjektiven Tatseite“, insbesondere hinsichtlich eines allfälligen Verschuldens, sind im Rahmen des Rechtsverletzungsverfahrens nicht von Relevanz.

Die Bergbahnen Silvretta Galtür GmbH & Co. KG war als Veranstalterin von Kabelfernsehprogrammen gemäß § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 AMD-G idF BGBl. I Nr. 86/2015 im Jahr 2020 verpflichtet, die in § 9 Abs. 2 AMD-G idF BGBl. I Nr. 86/2015 genannten Daten zu aktualisieren und der Regulierungsbehörde bis zum 31.12.2020 von sich aus ohne Aufforderung zu übermitteln.

Das gegenständliche Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass im Jahr 2020 zwei Änderungen in den Eigentumsverhältnissen (die Übertragung des Kommanditanteils von Bruno Walter in Höhe von EUR 2.180,19 an dessen Sohn, Eduard Walter, mit Notariatsakt vom 18.12.2020 sowie die Übertragung des Kommanditanteils von Josef Anton Kathrein in Höhe von EUR 3.624,61 an Daniel Kathrein aufgrund der Amtsbestätigung in der Verlassenschaft nach Josef Anton Kathrein vom 13.07.2020) im Rahmen der Aktualisierung 2020 bis zum 31.12.2020 nicht bekannt gegeben wurden. Daher war die Verletzung der Aktualisierungspflicht für 2020 spruchgemäß festzustellen (Spruchpunkt 1.a.).

4.3. Verletzung von § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 AMD-G für die Kalenderjahre 2021 und 2022 (Spruchpunkt 1.b.)

Die §§ 9 und 10 AMD-G idF BGBl. I Nr. 55/2022 lauten auszugsweise wie folgt:

„Anzeigepflichtige Dienste

§ 9. [...]

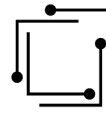
(2) Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Mediendienstanbieters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. Weiters sind Nachweise über die für die Bestimmung der Rechtshoheit relevanten Tatsachen (Niederlassung) vorzulegen. Darüber hinaus hat die Anzeige zu enthalten:

1. im Falle eines Fernsehprogramms Angaben über die Programmgestaltung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktionen und darüber, ob es sich um ein Voll-, Sparten-, Fenster- oder Rahmenprogramm handelt sowie überdies die maximale Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang;

2. im Falle eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf Angaben über den Programm katalog, insbesondere den Umfang und die angebotenen Sparten und Sendungen;

3. Angaben über den Verbreitungsweg und die Verfügbarkeit (Versorgungsgrad) des audiovisuellen Mediendienstes.

[...]



(4) Die Mediendienstanbieter haben die in Abs. 2 genannten Daten jährlich zu aktualisieren und bis 31. Dezember eines jeden Jahres der Regulierungsbehörde zu übermitteln.

[...]

Mediendienstanbieter

§ 10. [...]

(7) Der Mediendienstanbieter hat der Regulierungsbehörde die zum Zeitpunkt der Antragstellung für eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gemeinsam mit dem Antrag oder der Anzeige mitzuteilen. Stehen Anteile am Mediendienstanbieter im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offenzulegen. Der Mediendienstanbieter hat der Regulierungsbehörde jedenfalls jährlich bis zum 31. Dezember jedes Jahres die hinsichtlich der direkten und indirekten Eigentumsverhältnisse, Adresse und Vertretungsbefugnis aktualisierten Daten zu übermitteln. Änderungen der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung oder der Anzeige sind der Regulierungsbehörde, vorausgesetzt die Änderung könnte zu einer geänderten Beurteilung der Übereinstimmung mit den Anforderungen nach § 10 oder § 11 oder für die Beurteilung der Feststellung über die Niederlassung nach § 3 führen, vom Mediendienstanbieter binnen vier Wochen ab Rechtswirksamkeit der Änderung zu melden; hat der Mediendienstanbieter Zweifel, ob die im vorstehenden Satz genannte Voraussetzung vorliegt und Grund zur Annahme, dass eine Aktualisierung erst zum Ende des Jahres daher allenfalls verspätet sein könnte, so kann er bis spätestens vier Wochen nach Rechtswirksamkeit der Änderung von der Regulierungsbehörde eine Feststellung darüber verlangen, ob eine derartige wesentliche Änderung vorliegt. [...]

Die Gesetzesmaterialien zur Novelle BGBl. I Nr. 150/2020 (462 dB XXVII. GP, 7) halten im Zusammenhang mit der Novellierung der §§ 9 und 10 AMD-G, worin auch die Aktualisierungsverpflichtung verankert ist, Folgendes fest:

„[...]

Die weiteren diesbezüglichen Ergänzungen konkretisieren die innerstaatliche Rechtslage im Hinblick auf die Verpflichtungen nach Art. 2 Abs. 5a der Richtlinie (Mitteilung von Änderungen) und Abs. 5b (Erstellung einer Liste). Dem Grunde nach entspricht schon die geltende österreichische Rechtslage seit der Novelle des Jahres 2010 den erst 2018 auf EU-Ebene eingeführten Anforderungen. Die Regelung in § 10 Abs. 7 dient seit ihrer Einführung im Jahr 2010 (wie ihre Vorgängerregelung in § 10 Abs. 6 PrTV-G, BGBl. I Nr. 84/2001) dem Zweck, die Regulierungsbehörde in die Lage zu versetzen, ihre Aufgabe als Rechtsaufsicht im Hinblick auf die Vorgaben der §§ 10 und 11 erfüllen zu können. Die Änderung in § 10 Abs. 7 soll einerseits die Anzahl der Meldeverpflichtungen für die Mediendienstanbieter und gleichzeitig den Verwaltungsaufwand für die Behörde verringern. Um die Beurteilung, ob eine Änderung der Voraussetzungen nach §§ 10f AMD-G vorliegt, nicht dem Mediendienstanbieter allein zu überlassen und diesen nicht in Zweifelsfällen bei falscher Beurteilung mit dem Risiko einer verspäteten Meldung zu belasten, kann der Anbieter einen Feststellungsbescheid verlangen. Ansonsten genügt im Sinne einer jährlichen Aktualisierung eine Bekanntgabe bis zum 31. Dezember jedes Jahres (§ 9 Abs. 4). Das vorgesehene System verringert den administrativen Aufwand, trägt aber dennoch im Sinne der Transparenz dafür Sorge, dass Änderungen der Regulierungsbehörde lückenlos bekanntgegeben werden.“

Gemäß § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 AMD-G haben Mediendiensteanbieter die in § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 7 3. Satz AMD-G genannten Daten jährlich zu aktualisieren und der Regulierungsbehörde bis 31. Dezember eines jeden Jahres zu übermitteln.

Ist keine solche Aktualisierung und Übermittlung von Daten bis 31. Dezember erfolgt, hat die KommAustria ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen zu führen. Es besteht kein Ermessen, von der Einleitung eines Rechtsverletzungsverfahrens Abstand zu nehmen. Es ist insoweit auch unerheblich, aus welchen subjektiven, der Sphäre des Mediendiensteanbieters zuzurechnenden Gründen keine Aktualisierung erfolgt ist oder ob zu einem späteren Zeitpunkt eine Aktualisierung erfolgt ist. Abzustellen ist ausschließlich auf die Frage des objektiven Vorliegens eines Verstoßes. Fragen einer „subjektiven Tatseite“, insbesondere hinsichtlich eines allfälligen Verschuldens, sind im Rahmen des Rechtsverletzungsverfahrens nicht von Relevanz.

Den Bestimmungen des § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 AMD-G liegt entsprechend den Materialien die Absicht des Gesetzgebers zugrunde, sicherzustellen, dass die zuständige Regulierungsbehörde in die Lage versetzt wird, ein aktuelles Verzeichnis der Mediendiensteanbieter führen und ihre Aufgabe als Rechtsaufsicht im Hinblick auf die Vorgaben der §§ 10 und 11 AMD-G erfüllen zu können.

Sinn und Zweck dieser Regelungen ist es daher, dass die Regulierungsbehörde zum Stichtag 31.12. eines jeden Jahres aktuelle Daten zu den anzeigepflichtigen Mediendiensteanbietern verfügbar hat, ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen durchführen zu müssen, und im Sinne der Transparenz sichergestellt ist, dass Änderungen der Regulierungsbehörde (zumindest) jährlich bekanntgegeben werden.

Die Bergbahnen Silvretta Galtür GmbH & Co. KG war als Veranstalterin von Kabelfernsehprogrammen gemäß § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 AMD-G idF BGBl. I Nr. 55/2022 in den Jahren 2021 und 2022 verpflichtet, die in § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 7 3. Satz AMD-G idF BGBl. I Nr. 55/2022 genannten Daten zu aktualisieren und der Regulierungsbehörde für das Jahr 2021 bis zum 31.12.2021 und für das Jahr 2022 bis zum 31.12.2022 von sich aus ohne Aufforderung zu übermitteln.

Das gegenständliche Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass Änderungen in den Eigentumsverhältnissen im Jahr 2021 (Übertragung des Kommanditanteils von Magnus Zangerle auf Christian Zangerle aufgrund einer Amtsbestätigung vom 29.07.2021 und damit verbunden die Erhöhung von dessen Kommanditanteil um EUR 1.453,46 auf EUR 4.453,46) und im Jahr 2022 (Übertragung des Kommanditanteils von Margareth Walter in Höhe von EUR 10.174,20 an Sonja Ladner mit Schenkungsvertrag vom 26.04.2022) im Rahmen der Aktualisierungen für das Jahr 2021 nicht bis zum 31.12.2021 bzw. für das Jahr 2022 nicht bis zum 31.12.2022 bekannt gegeben wurden.

Da somit bis zum 31.12.2021 bis 31.12.2022 keine vollständige Aktualisierung und Übermittlung der Daten gemäß § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 7 3. Satz AMD-G idF BGBl. I Nr. 55/2022 an die KommAustria erfolgt ist, war die Verletzung der Aktualisierungsverpflichtungen gemäß § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 AMD-G idF BGBl. I Nr. 55/2022 für die Jahre 2021 und 2022 spruchgemäß festzustellen (Spruchpunkt 1.b.).

4.4. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G (Spruchpunkt 2.)

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt. Jedenfalls als schwere Rechtsverletzungen anzusehen sind Verstöße gegen § 30 Abs. 2 AMD-G (Aufreizen zu Hass) sowie § 39 Abs. 2 3. Satz AMD-G (ernsthafte Beeinträchtigung der Entwicklung von Minderjährigen, ehemals § 39 Abs. 1 und § 42 Abs. 1 AMD-G, idF BGBl. I Nr. 86/2015), (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze*⁴, 618).

§ 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 AMD-G sehen vor, dass Mediendienstanbieter die im Zuge der Anzeige übermittelten Daten gemäß § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 7 3. Satz AMD-G jährlich aktualisieren und der Regulierungsbehörde bis 31. Dezember eines jeden Jahres übermitteln müssen. Die Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen für das Anbieten eines audiovisuellen Mediendienstes ist dabei bereits im Zuge der Prüfung der Anzeige gemäß § 9 AMD-G erfolgt. Zweck der Bestimmungen des § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 AMD-G ist es nunmehr, sicherzustellen, dass die zuständige Regulierungsbehörde ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen in die Lage versetzt wird, ein aktuelles Verzeichnis der Mediendienstanbieter zu führen und ihre Aufgabe als Rechtsaufsicht im Hinblick auf die Vorgaben der §§ 10 und 11 erfüllen zu können. Das System der Aktualisierung soll dabei den administrativen Aufwand verringern, im Sinne der Transparenz aber dafür Sorge tragen, dass Änderungen der Regulierungsbehörde lückenlos bekanntgegeben werden.

Die KommAustria geht davon aus, dass im Rahmen der Beurteilung, ob es sich um schwerwiegende Rechtsverletzungen iSd § 62 Abs. 4 AMD-G handelt, jeweils eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen ist (vgl. in diesem Sinne BKS 09.03.2009, 611.192/0001-BKS/2009). Darüber hinaus soll die Möglichkeit eines Ausspruchs einer schwerwiegenden Verletzung im Hinblick auf die entsprechenden Folgen (Verfahren zum Entzug und zur Untersagung) auch dazu dienen, andauernde, besonders krasse Rechtsverletzungen möglichst schnell und wirksam zu unterbinden.

Im Vergleich mit den jedenfalls als schwere Rechtsverletzung zu beurteilenden Verstößen gegen § 30 Abs. 2 AMD-G (Aufreizen zu Hass) sowie § 39 Abs. 2 3. Satz AMD-G (ernsthafte Beeinträchtigung der Entwicklung von Minderjährigen) weisen die Rechtsverletzungen im gegenständlichen Einzelfall einen Tatunwert auf, der gegenüber dem der genannten schweren Verletzungen zurückbleibt. Das Verfahren zum Entzug einer Zulassung bzw. der Untersagung des audiovisuellen Mediendienstes dient zudem dazu, der Regulierungsbehörde eine Handhabe zu bieten, eine andauernde Rechtsverletzung schnell zu unterbinden. Die bezughabenden Rechtsverletzungen liegt jedoch in der Vergangenheit; auch aus diesem Gesichtspunkt heraus besteht keine Erforderlichkeit, eine schwerwiegende Rechtsverletzung festzustellen.

Darüber hinaus ist bei den gegenständlichen Änderungen in den Eigentumsverhältnissen lediglich eine geringe Verschiebung von Anteilen an der Bergbahnen Silvretta Galtür GmbH & Co. KG eingetreten, welche auf Sterbefälle bzw. Schenkungen innerhalb der Familie zurückzuführen sind.

Am Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 3, 10 und 11 AMD-G war durch die durchgeführten Änderungen nicht zu zweifeln.

Insgesamt geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei den vorliegenden Verletzungen der Aktualisierungspflichten gemäß § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 3. Satz AMD-G um keine schwerwiegenden Rechtsverletzungen handelt (Spruchpunkt 2.).

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.960/23-122“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 01. September 2023

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Martina Hohensinn
(Mitglied)